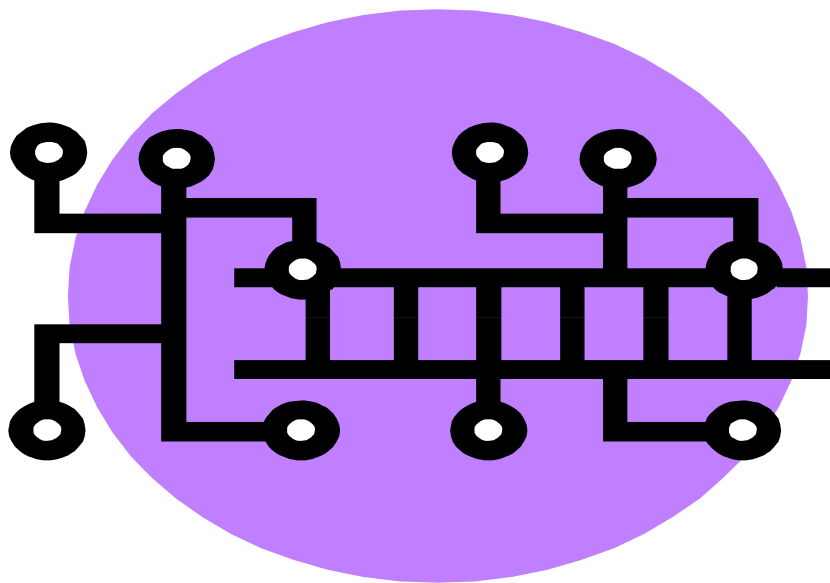


Einwohnergemeinde Dürrenroth



Reglement für öffentliche Sicherheit

2005

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1. Geltungsbereich		
1	Geltungsbereich	5
2. Behörden		
2	Gemeinderat	6
3	Organe und Funktionäre	6
4	Feuerwehrkommission	6
II. Aufgaben und Befugnisse		
5	Gemeinderat	7
6	Feuerwehrkommission	7
III. Feuerwehr		
1. Aufgaben der Feuerwehr		
7	Aufgaben	9
2. Feuerwehrdienstpflicht		
8	Feuerwehrdienstpflicht	9
9	Persönliche Feuerwehrdienstleistung	9
10	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	9
11	Ärztlicher Befund	10
12	Weiterausbildung	10
13	Kader und Fachleute	10
14	Persönliche Ausrüstung	11
15	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	11

3. Übungsdienst und Einsatz

16	Übungsplan und -daten	11
17	Obligatorium und Entschuldigungen	12
18	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	12
19	Feuerwehrkommando auf dem Schadenplatz	12
20	Regionales Führungsorgan	13
21	Einsatz des Sonderstützpunktes	13
22	Partnerorganisationen, Zivilpersonen	13

4. Finanzierung

23	Grundsatz	13
24	Ersatzabgabe	14
25	Bezug Ersatzabgabe	14
26	Befreiung von der Ersatzabgabe	15
27	Gebühren	15
28	Beiträge an Feuerwehler, Löschwassersilos	16
29	Einsatzkosten	16
30	Kosten für Nachbarhilfe	17
31	Sold und Entschädigungen	17
32	Strafen	17

IV. Bevölkerungsschutz, Zivilschutz

33	Grundsatz	17
34	Aufgaben	17
35	Ersatzabgabe	18

V. Katastrophen und Notlagen

36	Grundsatz	18
37	RFO	18
38	Finanzen	19
39	Gefahrenanalyse	19

VI. Gemeinsame Schlussbestimmungen

40	Anwendung von übergeordnetem Recht	19
41	Änderungen von Erlassen, Übergangsregelung	19
42	Anhänge	20
43	Aufhebung bisherigen Rechts	20
44	Inkrafttreten	20

ANHANG 1

Organigramm der Feuerwehr Dürrenroth

ANHANG 2

Bussen

ANHANG 3

Sold und Entschädigungen

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002;
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24. Juni 2004;
- die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV) vom 27. Oktober 2004;
- die Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27. Oktober 2004;
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994

nachfolgendes

Reglement für öffentliche Sicherheit

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- Feuerwehr
- Bevölkerungsschutz, Zivilschutz
- Katastrophen und Notlagen

2. Behörden

Artikel 2

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch übergeordnete Bestimmungen und Vorschriften vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts, Aufgaben und Befugnisse an den ressortverantwortlichen Gemeinderat öffentliche Sicherheit, an die Feuerwehrkommission oder von ihm ernannte Funktionäre übertragen.

Artikel 3

Organe und Funktionäre

Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Formationen zur Verfügung:

- a) den ressortverantwortlichen Gemeinderat öffentliche Sicherheit,
- b) die Feuerwehrkommission
- c) der Feuerwehrkommandant
- d) der Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS
- e) das Regionale Führungsorgan (RFO) des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS

Artikel 4¹

Feuerwehrkommission

¹ Die Kommission besteht aus mind. sieben und max. dreizehn Mitgliedern, nämlich:

- Feuerwehrkommandant
- Einsatzleiter
- Fachdienstkader
- Administrator
- Materialverwalter
- Ressortverantwortlicher Gemeinderat

² Die Kommission konstituiert sich selber.

¹ Änderungen per 1. Juli 2013 genehmigt durch Gemeindeversammlung am 3. Juni 2013.

³ Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Gibt ein Mitglied seine Funktion in der Feuerwehr auf, scheidet er automatisch aus der Kommission aus.

II. Aufgaben und Befugnisse

Artikel 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) behandelt Beschwerden gegen Vollzugsorgane sowie Funktionäre für deren Ernennung er zuständig ist,
- e) verhängt Disziplinar massnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- f) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
- g) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 31,
- k) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht.

Artikel 6

Feuerwehrkommission

Die Kommission

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr der Gemeinde aus, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist

- b) bestimmt die Übungen der Feuerwehr,
- c) bestimmt wer Kurse der Feuerwehr besucht,
- d) erstellt zuhanden des Gemeinderates den jährlichen Voranschlag,
- e) entscheidet über Beschwerden/Einsprachen von Feuerwehrdienstpflichtigen,
- f) behandelt Beschwerden gegen Feuerwehrangehörige soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- g) plant Anlagen und Einrichtungen,
- h) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- i) ernennt, befördert und entlässt Offiziere und höhere Unteroffiziere,
- k) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- l) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- m) beschliesst über die Belassung von Feuerwehrangehörigen über die Altersgrenze von 52 Jahren, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus,
- n) stellt Antrag zur vorzeitigen Entlassung zugunsten der Feuerwehr,
- o) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- p) legt Entschädigungen für die bei Übungen, Einsätzen beanspruchten privaten Transportmittel, Maschinen, Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien, etc., soweit die Entschädigungssätze nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt werden,
- q) verhängt Disziplinar massnahmen und Bussen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- r) hat die Aufsicht über die Wasserbezugsorte und trifft Anordnung über ihren Unterhalt.

III. Feuerwehr

1. Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 7

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr Dürrenroth bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG. Sie schützt Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor diesen Ereignissen.

² Sie stellt die Alarmierung sicher.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 8²

Feuerwehrdienstpflicht

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres in dem das 19. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

³ Feuerwehrdienst kann auf freiwilliger Basis bis zum vollendeten 60. Altersjahr geleistet werden.

Artikel 9

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Änderungen Absätze 1 und 2 per 01.01.2016, genehmigt durch Gemeindeversammlung am 07.12.2015

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 11

Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Artikel 12

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Artikel 13

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Artikel 14

- Persönliche Ausrüstung
- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Artikel 15

- Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht
- Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
 - b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
 - c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
 - d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.
Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,

3. Übungsdienst und Einsatz

Artikel 16

- Übungsplan und -daten
- Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Er ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

Artikel 17

Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben einer Übung wird gemäss Anhang 2 geahndet. Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

² Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommandanten, Zug- oder Gruppenchef vor der Übung mitzuteilen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) Krankheit und Unfall,

b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

c) Schwangerschaft,

d) begründete Ortsabwesenheit (Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz),

⁴ Ferienbedingte und berufliche Abwesenheiten gelten nicht als Entschuldigungsgründe. Diese Abwesenheiten sind zu kompensieren.

Artikel 18

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen müssen die betroffenen Eigentümer mit der Inanspruchnahme einverstanden sein.

Artikel 19

Feuerwehrkommando auf dem Schadenplatz

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 20

Regionales Führungsorgan Die Einsatzleitung hat den Stab des Regionalen Führungsorganes (RFO) und den Gemeindepräsidenten zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere gemeindeeigene Mittel notwendig sind.

Artikel 21

Einsatz des Sonderstützpunktes Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Artikel 22

Partnerorganisationen ¹ Die Feuerwehr arbeitet mit Partnerorganisationen zusammen. Der Gemeinderat schliesst auf Antrag der Feuerwehrkommission vertragliche Vereinbarungen ab.

Zivilpersonen ² Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.

³ Personen, die die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.

4. Finanzierung

Artikel 23

Grundsatz ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

³ Die Verwendung des jährlich von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern ausgerichteten Betriebsbeitrages wird wie folgt geregelt:

- Zuweisung „Spezialfinanzierung Wiederbeschaffung“ im Rahmen von 25 % bis 75 %. Der Gemeinderat legt innerhalb dieses Rahmens die Zuweisung fest;
- der Rest wird über die laufende Rechnung verbucht.

Artikel 24

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, leisten eine Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabepflicht beginnt mit dem 1. Januar, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.³

² Die Ersatzabgabe beträgt je ersatzabgabepflichtige Person mindestens Fr. 40.-- pro Jahr. Sie darf zur Zeit aber Fr. 450.-- pro Jahr nicht überschreiten. Die Anpassung dieses Höchstbetrages erfolgt periodisch durch den Regierungsrat nach dem Landesindex der Konsumentenpreise.⁴

³ Die Ersatzabgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen zu staffeln. Sie beträgt mindestens 2 % und höchstens 7 % des Staatssteuerbetrages.

⁴ Der Gemeinderat legt innerhalb dieses Rahmens die Höhe der Ersatzabgabe fest.

⁵ Das der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaar, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Artikel 25

Bezug Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe ist mit den ordentlichen Steuerrechnungen zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe wird bei Wohnsitzwechsel innerhalb dem Kanton Bern für das ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in der der Ersatzpflichtige am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat.

³ Änderung Absatz 1 per 01.01.2016, genehmigt durch Gemeindeversammlung am 07.12.2015

⁴ Änderungen Absatz 2 per 01.01.2014, genehmigt durch Gemeindeversammlung am 03.06.2013

³ Bei Wegzügen in einen anderen Kanton oder ins Ausland, wird die Ersatzabgabe für die Aufenthaltsdauer bezogen.

⁴ Von Zuzügen wird für das Zuzugsjahr die Ersatzabgabe für die Aufenthaltsdauer bezogen, sofern keine andere bernische Gemeinde für das ganze Jahr den Jahresbetrag beansprucht.

Artikel 26

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 15 Buchstaben a, d und e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,
- b) Personen, die gemäss Art. 15 Buchstaben b und c von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.
- c) Feuerwehrpflichtige, die während mindestens 25 Jahren in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, werden beim vorzeitigen Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Den Nachweis über geleistete Dienstjahre haben sie selber zu erbringen.
- d) Feuerwehrpflichtige, die während mindestens 25 Jahren in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Diese Befreiung gilt gleichzeitig für die Ehepartner, sofern die Ehe seit mindestens fünf Jahren besteht.

Artikel 27

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,

- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die wiederholt Fehlalarme verursachen.

Artikel 28

Beiträge an Feuerweiher,
Löschwassersilos

Zur Deckung der Kosten, welche aus der Sicherstellung des Löschschutzes durch Erstellen, Erweiterung oder Reparatur von Feuerweihern, Löschwassersilos und dergleichen entstanden sind, haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude wie folgt Beiträge zu entrichten.

- a) Neuerstellung
1.6 ‰ des Amtlichen Wertes der geschützten Gebäude, maximal jedoch Fr. 2'000.00 pro Grundeigentümer. Als geschützt gelten Gebäude im Perimeter gemäss Ver- und Entsorgungsreglement, Artikel 47.
- b) Reparaturen und Unterhaltsarbeiten
Baulicher Unterhalt zulasten Gemeinde (Feuerweiher, Ableitung bis Sammelschacht oder Bach)
Unterhalt Zuleitung zulasten Nutzniesser, sofern kein anderslautender Vertrag besteht.
- c) Reinigungsarbeiten
Gehen zulasten der Nutzniesser.

Artikel 29

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Kosten für die Abräumarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz werden dem Geschädigten in Rechnung gestellt. Werden diese Kosten von keiner Versicherung übernommen, so entscheidet der Gemeinderat über einen allfälligen Erlass falls die Geltendmachung der Kosten zu einer unbilligen Härte des Verursachers führt.

⁴ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 30

Kosten für Nachbarhilfe Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten.

Artikel 31

Sold und Entschädigungen Sold und Entschädigungen werden im Anhang zu diesem Reglement auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 32

Strafen ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Der Gemeinderat legt die Bussenansätze im Anhang fest.

³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

⁴ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

IV. Bevölkerungsschutz, Zivilschutz

Artikel 33

Grundsatz Die Aufgaben des Zivilschutzes sind an den Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS übertragen. Grundlage dafür bildet das Organisationsreglement dieses Gemeindeverbandes.

Artikel 34

Aufgaben ¹ Die Gemeinde Dürrenroth ist im Bereich Zivilschutz zuständig für:

- a) Vollzug der Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus und zur Werterhaltung von Anlagen,
- b) Verwaltung und Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Schutzraumbauten und die dazugehörigen Installationen und Einrichtungen,
- c) Unterstützung des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS bei der Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle.

Artikel 35

Ersatzabgabe

¹ Erfolgt bei Bauvorhaben eine Befreiung der Schutzraumbaupflicht, ist gemäss übergeordneter Gesetzgebung eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu bezahlen.

² Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für:

- a) die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen,
- b) die Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen, soweit sie den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen,
- c) weitere Massnahmen des Zivilschutzes.

V. Katastrophen und Notlagen

Artikel 36

Grundsatz

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Gemeindegebiet.

Artikel 37

RFO

Für grössere Ereignisse stellt der Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS das RFO. Grundlage dafür bildet das Organisationsreglement dieses Gemeindeverbandes.

Artikel 38

- Finanzen
- ¹ Die Ausgabenbefugnisse für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen in Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter übertragen. Die gesamten Netto-Einsatzkosten sind danach dem zuständigen Organ gemäss Gemeindeverfassung zur Kenntnis zu bringen.
- ² Nach Möglichkeit sind Kreditbeschlüsse in jedem Fall dem zuständigen Organ zum Beschluss vorzulegen.

Artikel 39

- Gefahrenanalyse
- Die Gemeinden ermitteln periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotenzial und stellen dieses dem Führungsorgan zur Verfügung.

VI. Gemeinsame Schlussbestimmungen

Artikel 40

- Anwendung von übergeordnetem Recht
Feuerwehr
- ¹ In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.1.1994 sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.
- Anwendung von übergeordnetem Recht
Bevölkerungsschutz
Zivilschutz
- ² In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS, des Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Artikel 41

- Änderungen von Erlassen
- Folgender Erlass wird geändert:
Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Dürrenroth vom 14. August 2000, Anhang II, Ersatzlose Streichung Kommission für öffentliche Sicherheit.
- Übergangsregelung
- Die Pauschalentschädigungen gemäss Anhang 3 gelten ab 1. Januar 2005.

Artikel 42

Anhänge	Der Gemeinderat erlässt die Anhänge 1 - 3 sowie allfällige Beilagen.
---------	--

Artikel 43

Aufhebung bisherigen Rechts	Das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 24. Oktober 1995 wird aufgehoben.
-----------------------------	--

Artikel 44

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
---------------	---

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Dürrenroth vom 3. Juni 2005.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Gerber

Rudolf Wolf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2005 bis 02. Juni 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28. April 2005 und Nr. 21 vom 26. Mai 2005.

Dürrenroth, 05. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber

Rudolf Wolf

Inkraftsetzung / Umsetzung

Gestützt auf Artikel 44 ist dieses Reglement am 01. Oktober 2005 in Kraft getreten.

Der Gemeinderat hat für die Umsetzung dieses Reglements am 11. Oktober 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die bisherige Kommission für öffentliche Sicherheit wurde per 30. September 2005 aufgehoben.
- Auf 01. Oktober 2005 hat die Feuerwehrkommission ihre Arbeit aufgenommen. Die Mitglieder wurden ernannt. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selber.
- Für die Aufgaben der bisherigen Kommission für öffentliche Sicherheit, welche nicht durch die Feuerwehrkommission behandelt werden, ist künftig der Ressortchef öffentliche Sicherheit zuständig.
- In Anwendung von Artikel 23 Absatz 3 beträgt die Zuweisung 50 % des Betriebsbeitrages an die „Spezialfinanzierung Wiederbeschaffung“, erstmals ab dem Rechnungsjahr 2006.
- In Anwendung von Artikel 24 Absatz 4 wird die Ersatzabgabe auf 5 % des Staatssteuerbetrages festgelegt (wie bisher).
- In Anwendung von Artikel 42 hat der Gemeinderat folgende Anhänge erlassen und per 01. Oktober 2005 in Kraft gesetzt:
 - Anhang 1 - Organisation der Feuerwehr
 - Anhang 2 - Ansätze für Bussen
 - Anhang 3 - Ansätze für Sold- und Entschädigungen

3465 Dürrenroth, 11. Oktober 2005

GEMEINDERAT DÜRRENROTH

Der Präsident: Der Sekretär:

Fritz Gerber

Rudolf Wolf

**Organigramm der Feuerwehr
Dürrenroth⁵**

Stab

1 Kommandant
1 Vize Kommandant
1 Materialwart
1 Administrator

Löschzüge

⁵ geändertes Organigramm vom GR genehmigt am 06.01.2015, gültig ab 01.01.2015

ANHANG 2

Bussen

Wer bei einer Übung oder bei Ernstfall ohne Entschuldigung fehlt, wird wie folgt bestraft:

Fr. 20.--	für das erste Fehlen
Fr. 50.--	für das zweite Fehlen
Fr. 100.--	für das dritte Fehlen
Fr. 200.--	für das vierte Fehlen
Fr. 400.--	maximal ab dem fünften Fehlen.

ANHANG 3

Sold und Entschädigungen

Art. 1 Sold für Übungen

pro Übung (ca. 2 Stunden)	Fr.	12.--
---------------------------	-----	-------

Ein Übungssold wird ferner für folgende Einsätze ausbezahlt:

- Schlauchrollen;
- Fahren mit dem Feuerwehrfahrzeug;
- Probeläufe der Motorspritzen.

Art. 2 Entschädigungen für Kurse⁶

Taggeld inkl. Verpflegung plus Kilometerentschädigung	Fr.	150.--
--	-----	--------

~~Das GVB-Taggeld geht zusätzlich an die Kursteilnehmer~~

⁷Art. 3 Einsatzentschädigungen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde

3.1 Einsätze gemäss Artikel 13 und 14 Absatz 1 FFG (Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994) während Phase 1 Fr. 0.00, während Phase 2 Entschädigung nach Personalreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Stundenansatz für Angestellte im Stundenlohn.

3.2 Aufräumarbeiten und Instandstellungsarbeiten
Entschädigung nach Personalreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Stundenansatz für Angestellte im Stundenlohn.

3.3 Den Übergang von Phase 1 zu Phase 2 bestimmt der Einsatzleiter.

3.4 Einsätze in Nachbargemeinden
Ab der ersten Stunde kann eine Einsatzentschädigung verlangt werden. Die Berechnung der Entschädigung stützt sich auf die kantonalen Richtlinien und Weisungen der Gebäudeversicherung.

⁶ Vom GR genehmigt am 06.01.2015, gültig ab 01.01.2015

⁷ Änderung vom Gemeinderat genehmigt am 13.12.2016, gültig ab 01.01.2017

3.5 Verkehrs- und Ölungfälle auf Stufe Ortsfeuerwehr

Ab der ersten Stunde muss eine Einsatzentschädigung verlangt werden. Die Berechnung der Entschädigung stützt sich auf die kantonalen Richtlinien und Weisungen der Gebäudeversicherung und geht zulasten der Verursacher.

3.6 Für Einsätze ausserhalb der Artikel 13 und 14 Absatz 1 FFG kann eine Einsatzentschädigung verlangt werden. Die Berechnung der Entschädigung stützt sich auf die kantonalen Richtlinien und Weisungen der Gebäudeversicherung.

Art. 4 Pauschalentschädigungen

Kommandant	Fr.	1'000.--
Kommandant Spesenpauschale (Porti, Telefon/Km innerorts)	Fr.	200.--
Vize Kommandant	Fr.	500.--
Einsatzleiter (Offiziere)	Fr.	300.--
Materialverwalter	Fr.	300.--
Administrator ⁸	Fr.	800.--
⁹ Atemschutzgerätewart	Fr.	100.--
Atemschutztauglichkeitstest	Fr.	50.--

Art. 5 Instruktionszuschlag (Übungsvorbereitung)

Fachdienstkader (Stufe Gruppenführer) wie Sicochef, Maschinistenchef, Elektrochef, AS Chef erhalten pro Übung	Fr.	20.--
Feuerwehrangehörige, die eine Soldliste führen, sofern keine Pauschalentschädigung gemäss Art. 4 ausgerichtet wird, erhalten pro Jahr	Fr.	20.--

Art. 6 Entschädigungen für Fahrzeuge und andere Spesen

Verwendung privater Fahrzeuge innerhalb von Übungen und Einsätzen

Personentransporte pro Ereignis	Fr.	10.--
Zugfahrzeuge pro Ereignis	Fr.	20.--

⁸ Änderungen genehmigt durch Gemeinderat am 13.11.2012, gültig ab 01.01.2013

⁹ Änderung genehmigt durch den Gemeinderat am 13.12.2016, gültig ab 01.01.2017